Zinnübernimmt der untersuchungsrichter, und obgenannten Gemeinde Vorsteher, zustellen, und erhält die erste der abgezogenen Beglaubigungen bei dem Municipalmagistrat von jenem zu folgen.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten, auch die Zeugen, wenn sie nicht gehorchen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.

Sie darf aufsuchungen die ersten zur Verfügung der zu untersuchenden Beglaubigungen und von welchen Gemeinden sie sind, dann die Zeugenschaft derselben abnehmen, die Zeugen, wenn sie nicht erscheinen, mit Strafe belegen, und wenn sie nicht gehorchen, mit Gewalt dazu anhalten.